Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: https://www.recklinghausen.de/amtsblatt. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter https://www.recklinghausen.de/amtsblatt abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen

65. Jahrgang **10.11.2026** **Nr. 33**

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.11.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.
Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen abrufbar und nur online verfügbar bis zum 24.11.2026.

2. Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

3. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Recklinghausen über den Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2024

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 2) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen ohne Beschränkung der Benutzungsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 StrWG NRW

- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 366 (Anlage 1)
- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 356 (Anlage 1)
- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 362 (Anlage 1)
- Friesenstraße Flur 461 Flurstück 750 (Anlage 2)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 2.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de**.**

Recklinghausen, 13.10.2026

Gez. Tschersich
Bürgermeister

Anlage 1



Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 366	Widmung ohne Beschränkung
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 356	Widmung ohne Beschränkung
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 362	Widmung ohne Beschränkung

Anlage 2



Legende

Widmung ohne Beschränkung

Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Friesenstraße	Flur 461	Flurstück 750	Widmung ohne Beschränkung

Der folgende Text ist im Bekanntmachungsblatt der Stadt Recklinghausen zu veröffentlichen:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Recklinghausen über den Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2024

1. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2024 der Stadt Recklinghausen

Der Rat der Stadt Recklinghausen ist gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe j) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Bestätigung des Gesamtabschlusses zuständig.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den Gesamtabschluss 2024 durch folgenden Beschluss bestätigt:

„Der Rat bestätigt auf der Grundlage des als Anlage der zugrundeliegenden Vorlage beigefügten Prüfungsberichts sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Gesamtabschluss der Stadt Recklinghausen zum 31.12.2024 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.535.336.276,51 € und einem Gesamtbilanzverlust von - 5.555.118,78 €."

2. Anzeige des festgestellten Gesamtabschlusses 2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde und öffentliche Auslegung

Der festgestellte Gesamtabschluss 2024 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Aufsichtsbehörde am 23.10.2026 schriftlich angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2024 wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses 2025 gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie können in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Finanzen, Stadthaus E, Kaiserwall 21, Zimmer 0.06, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Recklinghausen, den 23.10.2026

gez.

T s c h e r s i c h
Bürgermeister